

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau
Egelsdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

20. Jahrgang

Freitag, den 10. August 2012

Nr. 8 / 32. Woche

Gemeinde Rohrbach

Rohrbach ist ein kleiner idyllischer Ort im Tal der Schwarzen Sorbitz in einer der schönsten Gegenden des Thüringer Waldes. Erstmals urkundlich erwähnt wurde Rohrbach am 19. November 1370. Rohrbach wurde gemeinsam mit weiteren 33 Orten genannt. Rohrbach stand seit 1422 neben den Orten Döschnitz, Wittgendorf und Dittrichshütte unter den Lehn der Familie Schaumburg. Nach dem Tode Sebastian Leonhard von Schaumburg fielen diese Orte 1593 an die Grafschaft Schwarzburg-Rudolstadt. Die ursprüngliche Schreibweise war Rorbach. Von 1850 bis 1863 sind über 50 Einwohner nach Amerika ausgewandert. Heute zählt Rohrbach noch 197 Einwohner. Es gab damals wenig Industrie, aber durch die Kräutervielfalt auf den umliegenden Wiesen entwickelte sich der Olitätenhandel. Im Jahre 1750 begründete die Familie Neubeck in Rohrbach ein Laborantengeschäft für die Herstellung von Essenzen, Tinkturen, Spirituosen, Olitäten, Pillen, Pulvern und Kräutertees. Unter Verwendung authentischen Materials, teilweise auch nachempfunden, ist die alte Apotheke und das Laboratorium an historischer Stelle 1997 wieder errichtet worden. Die Apotheke und Heimatstube kann auf Vorbestellung besichtigt werden. In den zwanziger Jahren begannen die Bürger ihren Heimatort für den Fremdenverkehr zu erschließen. In all den Jahren wurde von Einwohnern viel unternommen und geschaffen, um den Bedürfnissen der Erholungssuchenden gerecht zu werden. Rohrbach verfügt über 120 Gästebetten in Hotel, Privatzimmern und Ferienwohnungen. Zwei Gaststätten stehen den Gästen zur Verfügung. Friseursalon, Kosmetik- und Fußpflege, Massagen, Reinigungsservice und ein Miniladen sind ebenfalls vorhanden. Im Laufe der Jahre wurden ein Kneipptretbecken, Kinderspielplatz, Minigolfanlage, Freischachspiel, Wildgehege, Parkanlagen mit Ruhebänken und zahlreiche Wanderwege geschaffen. Durch die Ferienagentur Hofmann werden Bogenschießen, Segway- Touren und viele weitere Attraktionen den Urlaubern



und Gästen angeboten. 2005 konnte nach 2-jähriger Umbaumaßnahme das „Auebad“ wieder eröffnet werden.

Durch die bestehenden Vereine wird das kulturelle Leben im Ort bestimmt und die 20-jährige Partnerschaft mit der Gemeinde Wawern/Saar gepflegt. Alle Einwohner und Vereine sorgen mit Ihrer Mitarbeit dafür, dass unser Ort liebens- und lebenswert bleibt.

Im Mai 1998 konnte die Gemeinde Rohrbach den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ erlangen und 2008 erfolgreich verteidigen. Im nächsten Jahr müssen wir

den Titel wieder neu beantragen.

Ein wichtiges Anliegen des Gemeinderates ist es deshalb, das Geschaffene zu erhalten und neue Herausforderungen anzunehmen. So wurden in den letzten drei Jahren im Zuge der Dorferneuerung die Gehwege im gesamten Ort neu gestaltet, die Energieleitungen in die Erde verlegt. Somit verschwanden die großen Energiemasten und das Ortsbild wurde wesentlich verschönert. Die Brücke zum Spiel- und Sportplatz wurde neu gebaut. Das Obergeschoss vom Hintergebäude der Gemeinde, in dem sich die Feuerwehr befindet, wurde zur Sport- und Freizeitanlage umgebaut.

Der Antrag der Gemeinde zur Erneuerung der Landesstraße die durch unseren Ort führt, wurde leider abgelehnt.

Durch die erheblichen Kürzungen für die Kommunen ist es schwer weitere Vorhaben umzusetzen. Trotzdem möchte der Gemeinderat in diesem Jahr anfangen die maroden Bachmauern im Ort zu sanieren. Ein Fördermittelantrag wurde bereits eingereicht, aber noch nicht bewilligt. Auch den Ausbau der Landesstraße durch das Sorbitztal, welche mit Unterschriftensammlung aller Bürger bekräftigt wurde, wollen wir nicht aus den Augen verlieren.

Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Mitteilungen

Neue Integrationsbeauftragte Leysen Gizatullinas

Sprechstunde künftig jeden 1. Mittwoch des Monats

_Saalfeld (AB/mo). Der Kreistag hat am 10. Juli Leysen Gizatullinas zur neuen kommunalen Integrationsbeauftragten des Landkreises bestellt. Das Amt war im vergangenen Jahr eingeführt und bis Ende 2011 von Sebastian Heuchel ausgeübt worden. Die in Haufeld wohnhafte Russin lebt seit 10 Jahren in Deutschland und hat sich bereits in ihrem Studium mit der Situation von Ausländern in Deutschland beschäftigt. Damit ist sie bestens vorbereitet für ihr neues Ehrenamt, bei dem sie Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis ist. Künftig führt sie an jedem 1. Mittwoch im Monat einen Sprechtag durch, die erste Sprechstunde findet am kommenden Mittwoch, 1. August, im Haus III des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schwarzburger-Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Raum 104 statt. Sie bittet um Anmeldung über ihre Email-Adresse: wk301261@alo.com.

Sonstiges

Die 150-zigste Trauung auf Schloss Schwarzburg

Am 06.06.2012 konnte die Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Frau Susanne Haucke die 150-zigste Trauung auf Schloss Schwarzburg im wunderschönen Kaisersaal vollziehen. Für das Paar „Elstner/Mehner“ war es eine ganz besondere Überraschung.



Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung

Denn diesmal wurden das Paar und die Gäste nicht mit den Worten ...“und nun eine schöne Hochzeitsfeier Ihnen allen“ verabschiedet, sondern Frau Haucke hatte noch eine weitere schöne Aufgabe „Danke“ zu sagen. Danke für die Durchführung der 150-zigsten Eheschließung hier in diesem feierlichen Ambiente, welche auf Wunsch auch begleitet werden vom Zeremonienmeister und dessen Kammerzofen. Mit einem Blumenstrauß für das Paar, überreicht durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Herrn Günter Himmelreich, beglückwünschte dieser das Ehepaar und ließ zum Ausdruck kommen, dass eine Trauung auf Schloss Schwarzburg immer etwas Besonderes ist.

Doch es lässt sich nicht nur gut Hochzeiten hier, auch Schlossführungen durch den Kaisersaal, die Parkanlage und auf Anfrage jetzt auch durch das neu restaurierte Zeughaus, erfreut sich großer Beliebtheit. Der VG-Vorsitzende und die Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft wie auch die Mitglieder des Fördervereins von Schloss Schwarzburg freuen sich, hier weitere Interessenten, seien es nun Museumsbesucher oder Heiratswillige, begrüßen zu dürfen.

**Besuchen Sie Schloss Schwarzburg -
gelegen im schönen Schwarzatal!**

Gemeinde Allendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

03.09.	Brigitte Möller	Allendorf	79 Jahre
04.09.	Christa Balke	Aschau	77 Jahre
10.09.	Klaus Zetzmann	Allendorf	74 Jahre
13.09.	Inge Bach	Allendorf	71 Jahre
17.09.	Marlies Stürmer	Allendorf	71 Jahre
24.09.	Siegfried Hein	Allendorf	71 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Bechstedt

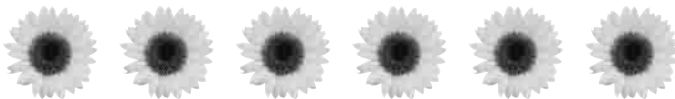
Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

01.09.	Rudolf Voitl	73 Jahre
05.09.	Günter Glaeser	81 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Döschnitz

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

26.09.	Gudrun Franke	71 Jahre
28.09.	Ruth Elli Biehl	77 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Der Herr ist deine Zuversicht.

Psalm 91,9

GOTTESDIENST

So. 02. September

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 16. September

10:00 Uhr

Sa. 29. September

14:00 Uhr Schmücken der Kirche und
Abgabe der Erntedankfest-Gaben

So. 30. September

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst zum Erntedankfest

GEMEINDEABEND

Di. 11. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Rachel
im Gemeindesaal Unterweißbach

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 26. September

15:00Uhr Gemeindesaal Döschnitz

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Dröbischau

am 14. Oktober 2012

Berufung der Wahlleiterin / des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin / des stellvertretenden Wahlleiters

Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) in Verbindung mit § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) berufe ich in Ermangelung eines beschlussfähigen Gemeinderates

Frau Annegret Finger zur Wahlleiterin

und

Frau Ramona Machold zur stellvertretenden Wahlleiterin

für die Gemeinderatswahl am 14. Oktober 2012 in Dröbischau.

Dröbischau, den 13.07.2012

Dietmar Heinze

Bürgermeister der Gemeinde Dröbischau

- Siegel -

Gemeinderatswahl 2012 der Gemeinde Dröbischau am 14. Oktober 2012

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Dröbischau

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**11. September 2012 um 19:00 Uhr
im Clubraum der FFW
Semmichsweg 3, 07426 Dröbischau**

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Dröbischau, 30.07.2012

gez. Annegret Finger
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 14. Oktober 2012 in der Gemeinde Dröbischau

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Dröbischau sind am 14. Oktober 2012 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Dröbischau** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **42** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105 **bis zum 10. September 2012, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung

kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 10. September 2012, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 31. August 2012 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Dröbischau über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. August 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 10. September 2012 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 10. September 2012 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 11. September 2012 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dröbischau, 30.07.2012

gez. Annegret Finger
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl am 14. Oktober 2012

1.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Dröbischau wird in der Zeit **vom 24. September 2012 bis zum 28. September 2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus II - Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. September 2012 bis zum 28. September 2012 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. September 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Gemeinderatswahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 12. Oktober 2012, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. Oktober 2012, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Am 13. und 14. Oktober 2012 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. Oktober 2012 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sitzendorf, 30.07.2012

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Richtigstellung zur Veröffentlichung der Beschlüsse vom 15.06.2012

Da seit 19.06.2012 kein Gemeinderat mehr besteht, muss vom Bürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen werden, um finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

Eilentscheidung (ThürKO § 30) des Bürgermeisters der Gemeinde Dröbischau, Herrn Dietmar Heinze

Um den Steuertermin 30.06.2012 einhalten zu können, wird hiermit entschieden, mit Wirkung vom 01.01.2012 die Hebesätze wie folgt anzuheben.

- | | |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v. H. |

Sitzendorf, den 19.06.2012

gez. Dietmar Heinze
Bürgermeister
der Gemeinde Dröbischau

Siegel

Entscheidung (§ 13 Abs. 4 KWG) des Bürgermeisters der Gemeinde Dröbischau, Herrn Dietmar Heinze

Der Bürgermeister bestätigt die Niederschrift Nr. 12/2011 vom 08.12.2011 und die Niederschrift Nr. 13/2012 vom 15.05.2012.

Sitzendorf, den 19.06.2012

gez. Dietmar Heinze
Bürgermeister
der Gemeinde Dröbischau

Siegel

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

04.09.	Ingrid Tischer	Dröbischau	76 Jahre
06.09.	Elfriede Franke	Dröbischau	93 Jahre
07.09.	Burkhard Grüner	Dröbischau	76 Jahre
19.09.	Wilma Unbehau	Egelsdorf	83 Jahre
20.09.	Christel Zeise	Egelsdorf	70 Jahre
21.09.	Joachim Gliewe	Dröbischau	70 Jahre
24.09.	Magdalena Schneider	Dröbischau	75 Jahre
30.09.	Julius Möller	Dröbischau	81 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Egelsdorf

Der Monatsspruch für August:

Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.

(Psalm 147,3)

Gottesdienste in der Kirche Egelsdorf

- am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 19.8. um 14 Uhr
- am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 9.9. um 10 Uhr
(Zeltgottesdienst in Dröbischau,
mit Einsegnung der Schulanfänger)
- am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 16.9. um 14 Uhr

Kindergottesdienste bieten wir nach den Sommerferien wieder parallel zu den Gottesdiensten in Oberhain an.

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Die Termine für folgende Veranstaltungen werden nach den Sommerferien neu festgelegt:

Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde, Flötengruppe, Gitarrengruppe, Kinderchor, Instrumentalunterricht. Zur Terminabsprache findet am Dienstag, dem 4.9.2012 um 19 Uhr im Pfarrhaus Oberhain ein gemeinsamer Elternabend für alle Eltern aus unserem Kirchspiel statt. Herzliche Einladung!

Kirchenchor:

ab September wieder mittwochs um 18 Uhr in Herschdorf / um 19.30 Uhr in Oberhain

Seniorenachmittag:

am Mittwoch, dem 5. September um 14.30 Uhr in Egelsdorf

Am Donnerstag, dem 6. September 2012 laden wir Sie herzlich ein zu unserer nächsten **Busfahrt**.

Es geht bei dieser Halbtagsfahrt nach Dornburg, wo wir nicht nur die Dornburger Schlösser besichtigen, den Park und den Ausblick ins Saaletal genießen und Kaffee trinken, sondern auch eine private Sammlung von ca. 30 Wartburgs verschiedener Typen besichtigen dürfen. Zum Abendessen kehren wir in Teichroda ein. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte bis ca. 20.8. bei Katharina Kalbe in Herschdorf an.

Große Sorgen bereitet uns derzeit die **Reparatur des Kirchturmes**. Die Turmzwiebel mußte demontiert werden, weil gravierende Holzschäden festgestellt wurden. Darüber hinaus müssen die Sandsteine an den Ecken erst ergänzt bzw. gefestigt werden, ehe an den Anstrich des Mauerwerks gegangen werden kann. Das alles ist in diesem Jahr finanziell wohl nicht mehr zu schaffen. Wir hoffen, in diesen Wochen mithilfe des Gerüsts wenigstens die Zwiebel mitsamt Schiefer und Turmspitze fertigstellen zu können. Dabei sind wir dringend auf Ihre Fürbitte, Ihre Spenden

und Ihren Gemeindebeitrag angewiesen. Herzlichen Dank allen, die sich bereits beteiligt haben!

An alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde und alle Einwohner noch einmal die dringende Bitte:

Helfen auch Sie mit, unseren Kirchturm zu restaurieren!

Unseren Kirchengemeindemitgliedern und Gästen eine erholsame Sommer- und Urlaubszeit!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren dazu noch herzliche Segenswünsche!

**Ihr Pfarrer Frank Fischer, Pfarramt Oberhain
Tel. 036738 / 42627**

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**der 20/2012. Gemeinderatssitzung
in Mellenbach-Glasbach am 27.06.2012**

Beschluss-Nr. 166/20/2012

Bestätigung der Niederschrift zur 19/2012. Gemeinderatssitzung vom 13.03.2012, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 19/2011. Gemeinderatssitzung vom 13.03.2012, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 167/20/2012

Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt lt. Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt die Ausgabeüberschreitung im Verwaltungshaushalt in Höhe von 965,60 EUR.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 168/20/2012

Herstellung von PKW-Stellplätzen Schmale Seite in Mellenbach-Glasbach - Vergabe von Bauleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes der VG anzuschließen und den Auftrag für die Herstellung von PKW-Stellplätzen Schmale Seite in Mellenbach-Glasbach an die Firma VSTR GmbH Rodewisch, August-Bebel-Straße 4, 08228 Rodewisch mit einer Auftragssumme der Gemeinde in Höhe von 23.277,91 EUR (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

01.09.	Heinz Jahn	73 Jahre
01.09.	Gerd Weiß	71 Jahre
02.09.	Monika Hirn	70 Jahre
04.09.	Eberhard Walther	82 Jahre
04.09.	Joachim Jahn	78 Jahre
04.09.	Hartmut Pink	71 Jahre
06.09.	Marianne Jencki	91 Jahre

06.09.	Brigitte Pink	71 Jahre
08.09.	Dietmar Sienknecht	70 Jahre
13.09.	Gertrud Wagner	81 Jahre
14.09.	Hans Gössinger	80 Jahre
15.09.	Josefa Beier	73 Jahre
16.09.	Ellengard Franke	79 Jahre
16.09.	Arno Stelter	74 Jahre
17.09.	Ilse Fuhg	78 Jahre
19.09.	Margit Demmler	89 Jahre
20.09.	Gisela Heinze	73 Jahre
21.09.	Liesbeth Henkel	92 Jahre
22.09.	Martha Stoye	89 Jahre
22.09.	Siefried Minke	71 Jahre
25.09.	Gerhard Risch	77 Jahre
25.09.	Gisela Hedwig K.-Marx-Str. 108	75 Jahre
27.09.	Heinz Hedwig	75 Jahre
27.09.	Renate Bauerfeind	70 Jahre
28.09.	Ulrich Dallmann	72 Jahre
28.09.	Reiner Schumann	72 Jahre
29.09.	Christa Jakobi	71 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kindergarten „Traumzauberbaum“

Auch in diesem Jahr nahm der AWO-Kindergarten wieder am Nachmittagsprogramm des Mellenbacher Schwimmbadfestes teil.

Mit einem kleinen Einblick in ihr Können begeisterten die Kinder Zuschauer und Besucher. Viel Lob und tosender Applaus zauberte allen Kindern ein Lächeln ins Gesicht!

Passend zum Thema „Wasser“ gestaltet sich auch das aktuelle Projekt im AWO-Kindergarten. Lieder, Gedichte und viele Experimente rund ums Wasser begleiten den Tagesablauf der Kinder. Egal ob warm oder kalt, fest oder flüssig, das Element begeistert Groß und Klein jeden Tag aufs neue. Und so liegt es nah, dass wir das schöne Wetter nutzen und gern Ausflüge ins Schwimmbad machen.

Im Sommer ist es den Kindern eine willkommene Abwechslung, sich im kühlen Nass zu erfrischen und darin herum zu toben.





Veranstaltungen

85 Jahre
Freiwillige Feuerwehr
Mellenbach - Glasbach
08.-09.09.2012
 im Festzelt am Sportplatz

Samstag 08.09.2012 ab 07.00Uhr
 Kreisausscheid der Feuerwehren im Landkreis
 ab 15.00Uhr Festveranstaltung
 ab 21.00Uhr
 große Geburtstagsparty mit
JOJOZEIT
 gegen 22.30 Uhr Auer Wasserspiele

Sonntag 09.09.2012 ab 10.00Uhr
 Frühschoppen
 ab 14.00 Uhr
 Familiennachmittag
 mit Unterhaltung für **Groß** und **Klein**

Sonstiges

Exmatrikulation 19.07.2012

IBKM Mellenbach-Glasbach

In einer stimmungsvollen Feierstunde wurde Resümee gezogen, Leistungen gewürdigt und auch ein Ausblick auf die weitere berufliche Laufbahn gegeben. Besonders begeistert zeigten sich alle von der gelungenen Umrahmung der Feier durch die Musikschule Fröhlich aus Königsee unter der Leitung von Steffen Ring. 25 Erzieherinnen und Erzieher, sowie 13 Kinderpfleger erhielten ihre Abschlusszeugnisse. Viele der Erzieher gehen direkt in ein Arbeitsverhältnis über, andere werden studieren und manche gehen weg von Thüringen, um im Ausland Berufserfahrungen zu sammeln. Von den Kinderpflegern werden 12 die Erzieherausbildung anschließen.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge haben wir unsere Schüler verabschiedet. Viele von ihnen haben wir 5 Jahren begleiten dürfen. Es war eine tolle Zeit, dafür danken wir allen, die zum Gelingen und Ausbilden beigetragen haben. Auch den Praktikumseinrichtungen gilt unser besonderer Dank.



Gemeinde Meura

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

06.09.	Ursula Wagner	87 Jahre
06.09.	Brunhilde Gutheil	76 Jahre
10.09.	Ursula Schwarz	75 Jahre
11.09.	Renate Spangenberg	72 Jahre
14.09.	Werner Schmidt	78 Jahre

15.09. Erika Fischer
 20.09. Rolf Wockenfuß
 23.09. Fritz Gutheil
 23.09. Joachim Gröschner
Der Bürgermeister

75 Jahre
 74 Jahre
 84 Jahre
 71 Jahre

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz. Psalm 51,12

GOTTESDIENST

So. 19. August

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Jubelhochzeit

So. 26. August

10:00 Uhr

So. 09. September

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
 zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 16. September

17:00 Uhr

So. 23. September

10:00 Uhr

GEMEINDEABEND

Di. 11. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Rachel
 im Gemeindesaal Unterweißbach

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 19. September

15:00 Uhr Gemeindesaal Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeisterwahlen 2012 der Gemeinde Oberhain am 02. September 2012

**Bekanntmachung
 zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
 für die Gemeinde Oberhain**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**04. September 2012 um 19:00 Uhr
 im Schulungsraum der FFW
 Oberhain 87, 07426 Oberhain**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Oberhain, den 01.08.2012

**gez. Ralf Marquardt
 Wahlleiter**

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Oberhain am 02. September 2012

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Oberhain hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2012 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Oberhain als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Hoffmann	Hoffmann, Dirk	1973	Industrie-elektroniker	Mankenbach 45 07426 Oberhain	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Oberhain, 01. August 2012

**gez. Ralf Marquardt
 Wahlleiter**

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Oberhain am 02. September 2012

1.

Am 02. September 2012 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befinden sich im

Stimmbezirk 00101

Schulungsraum der FFW, Oberhain 87, 07426 Oberhain.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 02. September 2012 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 03. September 2012 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in

dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Oberhain, 01.08.2012

gez. Ralf Marquardt**Wahlleiter**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

04.09.	Erika Krause	Mankenbach	73 Jahre
07.09.	Inge Ludwig	Barigau	77 Jahre
12.09.	Liselotte Haak	Unterhain	84 Jahre
15.09.	Siegfried Breternitz	Mankenbach	74 Jahre
19.09.	Margot Ludwig	Mankenbach	74 Jahre
24.09.	Ursula Haase	Mankenbach	72 Jahre
26.09.	Horst Abicht	Unterhain	80 Jahre
27.09.	Anita Erdmann	Mankenbach	74 Jahre
29.09.	Hannelore Leska	Mankenbach	77 Jahre
29.09.	Rosemarie Ludwig	Mankenbach	72 Jahre

Der stellv. Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberhain

Der Monatsspruch für August:

Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.

(Psalm 147,3)

Gottesdienste

in der St. Lukas Kirche Oberhain

- am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 19.8. um 9.30 Uhr
- am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 2.9. um 9.30 Uhr
(mit Einsegnung der Schulanfänger)

Kindergottesdienste bieten wir nach den Sommerferien wieder parallel zu den Gottesdiensten in Oberhain an.

Veranstaltungen

in der Kirchengemeinde und im Kirchspiel:

Die Termine für folgende Veranstaltungen werden nach den Sommerferien neu festgelegt:

Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde, Flötengruppe, Gitarrengruppe, Kinderchor, Instrumentalunterricht. Zur Terminabsprache findet am Dienstag, dem 4.9.2012 um 19 Uhr im Pfarrhaus Oberhain ein gemeinsamer Elternabend für alle Eltern aus unserem Kirchspiel statt. Herzliche Einladung!

Kirchenchor:

ab September wieder mittwochs um 18 Uhr in Herschdorf / um 19.30 Uhr in Oberhain

Seniorenachmittag:

jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr im Cafestübchen Oberhain

Am Donnerstag, dem 6. September 2012 laden wir Sie herzlich ein zu unserer nächsten **Busfahrt**.

Es geht bei dieser Halbtagsfahrt nach Dornburg, wo wir nicht nur die Dornburger Schlösser besichtigen, den Park und den Ausblick ins Saaletal genießen und Kaffee trinken, sondern auch eine private Sammlung von ca. 30 Wartburgs verschiedener Typen besichtigen dürfen. Zum Abendessen kehren wir in Teichrö-

da ein. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte bis ca. 20.8. bei Katharina Kalbe in Herschdorf an.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Wenn Sie zu Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen eine Mitfahrgelegenheit suchen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt oder an die Mitglieder Ihres Gemeindekirchenrates.

Unseren Kirchengemeindemitgliedern und Gästen eine erholsame Sommer- und Urlaubszeit!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren dazu noch herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Rohrbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

05.09.	Gisela Walter	82 Jahre
21.09.	Michael Neubeck	76 Jahre
22.09.	Ingeburg Schachtzabel	83 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Beschlüsse

**des Gemeinderates Schwarzburg
aus der Sitzung 14/2012 vom 01.08.2012**

Beschluss-Nr. 85/14/2012

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 12/2011 vom 19.12.2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 12/2011 vom 19.11.2011

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 86/14/2012

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2012 vom 14.03.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 13/2012 vom 14.03.2012

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 87/14/2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzburg 2012

Aufgrund der §§ 19, 21 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 88/14/2012

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 90/14/2012

Nutzung von Garagen auf fremden Grund und Boden - Standort An der Jugendherberge

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt über die Nutzungsentgelte für die Garagengrundstücke, die auf dem Grund und Boden der Gemeinde Schwarzburg errichtet wurden und mit Kaufvertrag vom 21.12.2011 an die Gemeinde Schwarzburg übergegangen sind.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 91/14/2012

Sanierung der Kläranlage 9 WE-Block Schwarzburg (Fr.-Ebert-Platz)

Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Bauamtes der VG vom 12.04.2012 den Auftrag an die Firma Hafermann Bau GmbH in Sitzendorf mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 10.324,93 EUR zu vergeben. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Künzer
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

03.09.	Marianne Keller	90 Jahre
03.09.	Dieter Schildbach	71 Jahre
09.09.	Heinz Heunemann	91 Jahre
09.09.	Helga Kube	72 Jahre
21.09.	Ingrid Hoffmann	71 Jahre
23.09.	Otilie Eckhardt	82 Jahre
25.09.	Irmgard Glocke	83 Jahre
26.09.	Dieter Burkhardt	72 Jahre
28.09.	Erika Raßmann	72 Jahre
30.09.	Christa Gitter	74 Jahre

Der Bürgermeister



Veranstaltungen

„Schwarzburger Traditionskirmes“ vom 21.09. - 23.09.2012

Freitag, d. 21.09.2012

- 17.00 Uhr Ausgraben und Antrinken
der Kirmes 2012
am Kultursaal
- 18.00 Uhr „Kirchweih-Gottesdienst“
in der Talkirche Schwarzburg
- 21.00 Uhr Live Rock - mit „Optimal“
im Kultursaal



Samstag, d. 22.09.2012

- 13.30 Uhr „Kirmesumzug“ (Beginn oberer Ort)
anschließender stimmungsvoller Kirmesnach-
mittag für Groß und Klein
mit der „Blaskapelle Königsee“
an und im Kultursaal
- 20.00 Uhr „Luftschnapperkirmes“
Großer Kirmesball mit Programmeinlagen
Für Stimmung sorgt „MAGIC“ -
die Band für jede Gelegenheit.
> Zu Beginn zeigen wir private Filmauf-
nahmen/Urlaubsimpressionen aus dem
„Schwarzatal“ - Schwarzburg, Sitzendorf und
weiterer Umgebung aus den Jahren 1947/48 <

Sonntag, d. 23.09.2012

- ab 10.00 Uhr „Traditionelle Kirmesständchen“
- ab 15.00 Uhr Unterhaltsamer Familiennachmittag
am Kultursaal mit Kaffee u. Kuchen,
Bastelstraße und Eselreiten
- 19.00 Uhr „Fackelumzug“ -
anschließend Lagerfeuer
und Begräbnis der Kirmes 2012
am Sportplatz



**Wir freuen uns auf Sie -
die Kirmesgesellschaft Schwarzburg**

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sitzendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 01.04.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in der Sitzung vom 06.06.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 01.04.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser

Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührensschuld ist in jedem Falle auch vom

- a) Antragsteller, oder
- b) derjenigen Person, die sich der Gemeinde Sitzendorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat, zu tragen.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Nutzung der Trauerhalle Sitzendorf ist privatrechtlich geregelt.

(2) Benutzungsgebühren der Trauerhalle sind im Ordnungsamt anzufragen.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung des Nutzungsrechts einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre
für die Dauer von 20 Jahren
(Größe bis zu 2 qm) **141,00 Euro**
- b) Wahlgrab einstellig zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre
für die Dauer von 25 Jahren
(Größe bis zum 2 qm) **176,00 Euro**

- c) Wahlgrab mehrstellig zur Beisetzung von Verstorbenen über 5 Jahre
für die Dauer von 25 Jahren **352,00 Euro**
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs für die Dauer von 15 Jahren werden erhoben
- a) für ein Urnenreihengrab (Größe bis zu 1 qm) **53,00 Euro**
b) für Urnenwahlgrab **106,00 Euro**
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsgrabstätte sowie die damit verbundene Pflege „Grüne Wiese“ **134,00 Euro**

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Öffnen und Schließen einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte bei gefrorenem Boden **240,00 Euro**
- (2) Öffnen und Schließen einer Reihurnengrabstätte/Wahlurnengrabst. **47,00 Euro**
- (3) Öffnen und Schließen einer Reihurnengrabstätte/Wahlurnengrabstätte bei gefrorenem Boden **65,00 Euro**
- (4) Öffnen und Schließen einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte **165,00 Euro**

§ 7 Verlängerung des Nutzungsrecht

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Reihengrab **7,00 Euro**
b) bei Wahlgrab einstellig **7,00 Euro**
c) bei Wahlgrab mehrstellig **14,00 Euro**
d) bei Urnenreihengrab **4,00 Euro**
e) bei Urnenwahlgrab **7,00 Euro**

§ 8 Grabgebühren bei Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren für das Entfernen der Grabstelle einschließlich des Grabsteines und der Fundamente sowie der Entsorgung des Restmaterials und das Einebnen und Ansäen der Fläche erhoben:

- a) bei Reihengrab **138,00 Euro**
b) bei Wahlgrab einstellig **138,00 Euro**
c) bei Wahlgrab mehrstellig **234,00 Euro**
d) bei Urnenreihengrab **95,00 Euro**
e) bei Urnenwahlgrab **163,00 Euro**

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) Gebühren für die Beibettung oder die Umbettung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte **22,00 Euro**
- b) Genehmigung für das Grabmal
Erstellen Grabstellennachweis/Graburkunde,
Zuweisung Grabstätte **33,00 Euro**
- c) Umschreiben des Nutzungsrechtes/Nachkauf,
Erteilung Änderungsbescheid **6,00 Euro**
- d) Zweitschrift des
Grabstellennachweises/der Graburkunde **6,00 Euro**

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.01.1996 einschließlich der Änderungssatzung vom 29.07.1996, der Änderungssatzung vom 08.03.1999, der Änderungssatzung vom 04.12.2001 und der Änderungssatzung vom 02.04.2003 außer Kraft.

Sitzendorf, den 18.07.2012

Gemeinde Sitzendorf

Gothé
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 21/2012. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 01.08.2012

Beschluss Nr. 132/21/2012

Protokollbestätigung Nr. 20/2012 vom 06.06.2012 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 20/2012 vom 06.06.2012 den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Beschluss Nr. 133/21/2012

Beauftragung einer Anwaltskanzlei

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt Beantragung einer Anwaltskanzlei zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Sitzendorf für den Fall, dass der Landrat den angekündigten Versuch unternimmt, die Verlegung der Grundschule zu verhindern.

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

gez. Gothe
Bürgermeister

Mitteilungen

Vermietung

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet Wohnungen.
Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

Gothé
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

03.09.	Werner Kokel	78 Jahre
06.09.	Ursula Münch	71 Jahre
07.09.	Wilhelm Morgenstern	84 Jahre
10.09.	Sigrid Illgen	71 Jahre
11.09.	Ingrid Krauß	84 Jahre
21.09.	Iris Bornkessel	73 Jahre
23.09.	Ludwig Ruminiak	78 Jahre
25.09.	Ingrid Neubauer	72 Jahre
27.09.	Erika Hafermann	75 Jahre
28.09.	Bruno Schöler	74 Jahre
29.09.	Klaus Brauner	70 Jahre

Der Bürgermeister



Veranstaltungen

Kirmes in Sitzendorf



Vom 13.09. bis 16.09.2012



Donnerstag, 13.09.2012

18:00 Uhr „Traditionelles Kirmesansaufen“ durch die Gaststätten im gesamten Ort

Freitag, 14.09.2012

18:00 Uhr feierlicher „Festgottesdienst“ anlässlich des 80 Jährigen Bestehens der Bergkirche Sitzendorf

19:30 Uhr „Fackelumzug“ mit anschließendem Lagerfeuer im Schwimmbad, beginnend an der Bergkirche mit dem „Thüringer Schalmëienorchester“, anschließend „Eröffnung der Kirmes 2012“ mit dem Bieranstich durch den Bürgermeister

21:00 Uhr Jugendtanz im beheizten Festzelt mit der Rockband „Ageless“

Samstag, 15.09.2012

Ab 10:00 Uhr Festzeltbetrieb

14:00 Uhr Traditioneller Festumzug durch den Ort Sitzendorf unter dem Motto:

15:00 Uhr „80 Jahre Bergkirche Sitzendorf“ Blasmusik im Festzelt mit dem „Lange Berg Musikanten Herschdorf e.V.“, buntes Markttreiben, Schaustellerbetrieb, Spiele und Unterhaltung für die Kinder mit der „Jugendfeuerwehr Sitzendorf“

20:00 Uhr Kirmestanz im beheizten Festzelt mit der Band „ZgW“

22:00 Uhr Austragung der Vereinswettkämpfe in den Bandpausen
großes Feuerwerk zu den Jubiläen: 80 Jahre Bergkirche, 35 Jahre SCC e.V., 10 Jahre Unterstützung durch unsere Senioren

Sonntag, 16.09.2012

09:00 Uhr Beginn des „Traditionellen Kirmesständchens“ durch den gesamten Ort

10:00 Uhr „Frühschoppen“ mit den „Black Valley Brothers“ im Festzelt mit dem besonderen Highlight: Das 0,4 l Bier für 1 Euro bis 13:00 Uhr!

14:00 Uhr „kleiner“ Preisskat – Anmeldeschluss 09:45 Uhr / Ende ca. 13:00 Uhr

14:00 Uhr Blasmusik im Festzelt mit dem „Fröbelstädter Blasmusik Musikverein O'bach e.V.“, buntes Markttreiben, Schaustellerbetrieb, Hüpfburg, Spiele und einem Kindernachmittag mit „DJ Böhmi“

18:00 Uhr „Traditionelles Kirmesbegräbnis“ mit anschließendem musikalischen Ausklang

Über die ganzen Tage Schaustellerbetrieb und Markttreiben. Für das leibliche Wohl wird mit Kirmeskuchen, Kaffee, Fischbrötchen, Bratwürsten und vielem mehr im Zelt und auf dem Festplatz am Schwimmbad Sitzendorf bestens gesorgt! Alle Traktor-, Oldtimer- und Trabifreunde sind rund um das Bauernmuseum herzlich willkommen!

An den Vormittags- und Nachmittagsveranstaltungen ist freier Eintritt!

Es laden ein der Sitzendorfer Carneval Club e.V. und die Gemeinde Sitzendorf

-Änderungen vorbehalten-

Tag des offenen Denkmals

9. September 2012

Regionalmuseum „Dampfmaschine“ Sitzendorf
von 10.00 bis 17.00 Uhr

Vorführung von Dampfmaschinenmodellen

Es laden ein:
Die Gemeinde Sitzendorf und der Brauchtumsverein
Eintritt frei

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen. Psalm 145,18

GOTTESDIENST

So. 26. August

17:00 Uhr

So. 02. September

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres
in Unterweißbach

Fr. 14. September

18:00 Uhr Fest-Gottesdienst
Eröffnung der 80. Kirmes
mit Chören und OKR i.R. L. Große

So. 23. September

14:00 Uhr

So. 07. Oktober

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst zum Erntedankfest

GEMEINDEABEND

Di. 11. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Rachel
im Gemeindesaal Unterweißbach

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 12. September

15:00 Uhr „Postklausur“ Sitzendorf

SEGENSEWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Unterweißbach

Senioren



Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

02.09.	Anni Woyde	Unterweißbach	92 Jahre
02.09.	Martin Haucke	Unterweißbach	89 Jahre
11.09.	Horst Scholl	Unterweißbach	73 Jahre
17.09.	Marianne Seifert	Unterweißbach	74 Jahre
20.09.	Gerhard Haubold	Neu-Leibis	74 Jahre
22.09.	Hans Gitter	Unterweißbach	78 Jahre
24.09.	Ruth Franke	Neu-Leibis	85 Jahre
28.09.	Sonja Müller	Unterweißbach	78 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Lebt als Kinder des Lichts!

Epheser 5,8

GOTTESDIENST

Fr. 24. August

18:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

So. 02. September

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 16. September

14:00 Uhr

Sa. 29. September

16:00 Uhr Schmücken der Kirche und
Abgabe der Erntedankfest-Gaben

So. 30. September

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst zum Erntedankfest

GEMEINDEABEND

Di. 11. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Rachel
im Gemeindesaal Unterweißbach

SEGENSEWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf

Senioren

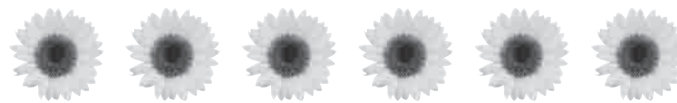
Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2012

15.09. Gisela Fischer

79 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Wittgendorf lädt ein

*Der HERR ist mein Licht und mein Heil;
vor wem sollte ich mich fürchten?*

Psalm 27,1

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 05. September

15:00 Uhr Vereinshaus Wittgendorf

GEMEINDEABEND

Di. 11. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Rachel
im Gemeindesaal Unterweißbach

SEGENSEWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“; V.i.S.d.P.
Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40,
Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr Andreas Barschtipan; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 12.09.2012

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21.09.2012